



OTIF/RID/RC/2021/28
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2021/28)

22. Juni 2021

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Genf, 21. September bis 1. Oktober 2021)

Tagesordnungspunkt 4: Harmonisierung mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter

Bezeichnung der Gefahr der Klasse 9

Antrag des Sekretariats der OTIF

Einleitung

1. In die Ausgabe 2011 des RID/ADR/ADN wurden unter Absatz 2.2.9.1.10 Vorschriften für umweltgefährdende Stoffe aufgenommen. Damit erfolgte eine Harmonisierung mit der 16. überarbeiteten Ausgabe der UN-Modellvorschriften.
2. In der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter (Genf, 18. bis 20. Mai 2009) wurde unter anderem die Frage diskutiert, ob in Zusammenhang mit der Aufnahme der Vorschriften für umweltgefährdende Stoffe auch die Überschrift der Klasse 9 wie in den UN-Modellvorschriften angepasst werden muss. Der nachstehende Auszug aus dem Dokument OTIF/RID/RC/2009/16 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2009/16 gibt diese Diskussion wieder:

Überschrift der Klasse 9

12. *Es besteht kein Konsens, die Überschrift der Klasse 9 zu ändern und den Wortlaut "einschließlich umweltgefährdende Stoffe" hinzuzufügen.*
13. *Es wird unterstrichen, dass sich das RID/ADR/ADN von den UN-Modellvorschriften insofern unterscheidet, als im RID/ADR/ADN alle umweltgefährdenden Stoffe und nicht nur die unter die Klasse 9 fallenden Stoffe als umweltgefährdend identifiziert werden müssen. Es wird vereinbart, diesen Wortlaut in eckige Klammern zu setzen.*

3. Die Gemeinsame RID/ADR/ADN-Tagung (Bern, 8. bis 11. September 2009, und Genf, 14. bis 18. September 2009) entschied, in der Überschrift der Klasse 9 die Ergänzung "einschließlich umweltgefährdende Stoffe" nicht aufzunehmen (siehe Bericht OTIF/RID/RC/2009-B – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/116 Absatz 62).
4. In Zusammenhang mit der Harmonisierung mit der 20. überarbeiteten Ausgabe der UN-Modellvorschriften wurden in Absatz 5.2.2.2.2 der RID/ADR/ADN-Ausgabe 2019 die Gefahrzettel in Tabellenform zusammengestellt. Dabei wurden die Bezeichnungen der Gefahren der einzelnen Klassen unverändert aus den UN-Modellvorschriften übernommen. Die Bezeichnung der Gefahr der Klasse 9 in Absatz 5.2.2.2 enthält daher im Gegensatz zur Überschrift der Klasse 9 den Zusatz "einschließlich umweltgefährdende Stoffe".

Antrag

5. Es wird beantragt, in Absatz 5.2.2.2 unter Berücksichtigung früherer Entscheidungen der Gemeinsamen Tagung die Bezeichnung der Gefahr der Klasse 9 wie folgt anzupassen:

5.2.2.2 In der Tabelle in der Zwischenüberschrift "Gefahr der Klasse 9" streichen:

", einschließlich umweltgefährdende Stoffe".

[betrifft nicht den deutschen Text]
